

vorbefschriebenen Zeit des sonstigen Thoröffnens ihren Anfang und dauert bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schläge 12 Uhr wird das Thor gänzlich geschlossen.

Bis 9 Uhr können alle Fußgänger, ohne Sperrgeld bezahlen zu dürfen, frei von der Stadt hinausgehen.

Alle Fußgänger aber, die während der Sperre in der Stadt herein wollen, wie auch die Fuhrmänner, welche nach 9 Uhr von der Stadt hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reiter, die hinaus und herein wollen, müssen, bis auf weitere Verfügung, folgendes Sperrgeld bezahlen:

Ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, es sey Kutische oder Kabricolet, ein halb bedeckter, oder ganz offener Wagen, bezahlt:

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| bis um 10 Uhr . . . . . | 6 fl  |
| von 10 bis 11 . . . . . | 12 fl |
| von 11 bis 12 . . . . . | 16 fl |

Ein jedes leere Fuhrwerk, das heißt, auf dem, außer dem Kutscher oder Fuhrmann, niemand befindlich ist, die Hälfte. Ein jeder Reiter bezahlt:

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| bis 10 Uhr . . . . .        | 4 fl |
| von 10 bis 12 Uhr . . . . . | 8 fl |

Für ein jedes Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezahlt für den Auslaß bis 9 Uhr nichts.

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| von 9 bis 10 Uhr . . . . .  | 2 fl |
| von 10 bis 11 Uhr . . . . . | 4 fl |
| von 11 bis 12 Uhr . . . . . | 6 fl |

Für den Einlaß

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| bis 10 Uhr . . . . .        | 2 fl |
| von 10 bis 11 Uhr . . . . . | 4 fl |
| von 11 bis 12 Uhr . . . . . | 6 fl |

In Ansehung der Visitation wezen Wehl, acisbarer Waaren und anderer Dinge, welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es wegen der Sperre eden so gehalten, wie am Tage.

**Reglement wegen der Abend-Sperren im Mittern-thore, im Damnthore, und im Thore No. 1 des Neuen Werks.**

1) Die Sperren des Mitternthors und des Damnthors nehmen im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thoröffnungs-Tabell vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thoröffnens, in die 1 des Neuen-Werks aber jederzeit eine halbe Stunde nach solcher Thoröffnungszeit, ihren Anfang, und dauern bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schläge 12 Uhr werden diese Thore gänzlich geschlossen.

2) Alle Fußgänger, die während der Sperre resp. zur Stadt oder zum Neuen-Werk herein oder hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reiter, die hinaus oder herein wollen, müssen folgendes Sperrgeld bezahlen.

Im Mittern- und Damnthore:

Ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, sey es Kutische oder Kabricolet, ein halbbedeckter oder ganz offener Wagen, bezahlt,

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| bis um 10 Uhr . . . . .     | 12 fl     |
| von 10 bis 11 Uhr . . . . . | 1 mg 8 fl |
| von 11 bis 12 Uhr . . . . . | 2 mg      |

Ein jedes leere Fuhrwerk, das heißt, auf dem außer dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte.

Ein jeder Reiter bezahlt

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| bis 10 Uhr . . . . .        | 8 fl |
| von 10 bis 12 Uhr . . . . . | 1 mg |

Für ein jedes ledige Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezahlt

|                             |       |
|-----------------------------|-------|
| bis 10 Uhr . . . . .        | 4 fl  |
| von 10 bis 11 Uhr . . . . . | 8 fl  |
| von 11 bis 12 Uhr . . . . . | 12 fl |

Im Thore No. 1. des Neuen-Werks wird in jedem einzelnen der obigen Fälle die Hälfte obemeriten Sperrgeldes entrichtet.